

# Satzung

## des 1. Modellflugsportclubs Amberg e.V.

in der Fassung vom 06.04.1991

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Modellflugsportclub Amberg e.V. Er hat seinen Sitz in Amberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsportes auf gemeinnütziger Grundlage, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch selbstlose Förderung des Luftsports, verbunden mit der geistig technischen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend.

Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt das aktive Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Luftsportverband-Bayern und beim Deutschen Aero Club e.V.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn abgestellt. Das Zweckvermögen muß ausschließlich dem Luftsport dienen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht und keine Hinderungsgründe dagegen stehen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltlich.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Abgabe einer Austrittserklärung beim Vorstand
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß
- d) durch Unterlassung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Folgejahres bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres.

- zu a) der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand unter Einhalten einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß der Vorstandschaft mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntgegeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- zu d) Unterläßt es ein Mitglied, den Mitgliedsbeitrag für das kommende Kalenderjahr bis spätestens 30.,11. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen, so wird angenommen, daß es nicht mehr im kommenden Jahr Mitglied bleiben möchte. Von der Einhalten der Kündigungsfrist nach a) wird Abstand genommen. Die Mitgliedschaft erlischt damit am 31.12. des laufenden Jahres.

## §6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## §8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung.

## § 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie faßt ihre Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandsschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ? der Vorstandsschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandsschaftsmitglieder,

die Wahl der Vorstandsschaftsmitglieder

die Entlastung der Vorstandschaft

die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder

die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die Kassenprüfung vornehmen und der Versammlung Bericht erstatten

die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 11 Beschlußfassung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhalten einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlußfassungen über Angelegenheiten, die den Wettbewerbssport bzw. den DAeC - Sportbetrieb betreffen, sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die beim LVB als ordentliche Mitglieder gemeldet sind.

## § 12 Jugendvertretung

Die Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wählen bei der Hauptversammlung einen Jugendvertreter. Kommt eine Wahl nicht zustande, so sind die Interessen der Jugendlichen durch die Vorstandschaft besonders zu wahren.

## § 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung unverzüglich dem Luftsportverband Bayern mitzuteilen. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen kann nur dem Luftsportverband Bayern oder seinem Rechtsnachfolger vermacht werden. (Voraussetzung für Steuerabzugsfähigkeit von Spenden und Aufnahme in den LVB).

1. Modellflugsportclub Amberg